

**Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Coesfeld vom 18.06.2008**

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund

des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, Seite 636), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW 2007 Seite 380),  
der §§ 69 ff des Sozialgesetzbuches – Aachtes Buch – SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl I Seite 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2007 (BGBl I. S. 122 und  
des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG – vom 12.12.1990 (GV NRW Seite 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2007 (GV NRW 2007 Seite 462)

in seiner Sitzung am 18.06.2008 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Coesfeld beschlossen:

**Artikel I**

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Entscheidung über

- a) die Jugendhilfeplanung;
- b) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereit gestellten Mittel, sofern die Förderung im Einzelfall den Betrag von 500,00 EUR übersteigt. Ausgenommen davon sind die Maßnahmen, die nach den Richtlinien des Kreisjugendamtes Coesfeld in der jeweils geltenden Fassung ausdrücklich keiner Entscheidung durch den Jugendhilfeausschuss bedürfen;
- c) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe;
- d) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG;
- e) die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Kindergartenbedarfsplanes (§ 80 SGB VIII i.V.m. §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 KiBiz);
- f) die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder;
- g) die Auswahl von Familienzentren im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben;
- h) zusätzliche Förderungen nach § 20 Abs. 3 KiBiz für eingruppige Tageseinrichtungen und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten;
- i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen;
- j) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.

**Artikel II**

Die Änderung der Satzung des Jugendamtes des Kreises Coesfeld tritt am 01.08.2008 in Kraft.